



Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
in der Gemeinde Weilerswist
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

60.7

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat in seiner Sitzung am 07.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde Weilerswist beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Fahrbahnen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Reinigung der innerhalb geschlossener Ortslagen liegenden Gehwege wird den Eigentümern auferlegt, deren Grundstücke an diese angrenzen und durch diese erschlossen werden.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich, und zwar

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis samstags spätestens 19.00 Uhr und
in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis samstags spätestens 17.00 Uhr

zu säubern.

Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so ist die Reinigung am Werktag davor durchzuführen.

- (4) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Unabhängig davon sind außergewöhnliche Verunreinigungen, auch wenn diese durch Dritte verursacht wurden, jederzeit unverzüglich zu beseitigen. Das Verbringen des Kehrichts auf Nachbargrundstücken, Kanälen, Sinkkästen, Durchlässen, Rinnenläufen und oberirdischen Vorrichtungen, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen sowie in die Kanalisation ist nicht gestattet. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung der Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet sind.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder - einmündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr sind gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr sind gefallener Schnee und entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Abläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Der öffentliche Kostenanteil beträgt 10 %.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern).

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3)

ab dem 01.01.2007 0,90 €.

(5) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3)

ab dem 01.01.2007 1,17 €.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.

Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (3) Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung werden einen Monat nach Zustellung des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können auch zusammen mit anderen Abgaben durch gemeinsamen Abgabenbescheid angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit. (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt oder
 3. der Auskunftspflicht nach § 7 Absatz 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Weilerswist vom 30.11.1978 mit allen Nachträgen und die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist vom 20.12.1978 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, 11.09.2006

Der Bürgermeister
Armin Fuß

Ortsteil Weilerswist

Seite 1	Straßenreinigung			Winterwartung	
	Klassifizierung	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
Adelheidstraße	A		X		X
Adolf-Dasbach-Straße	A		X		X
Ahornweg	A		X		X
Ahrstraße	A		X		X
Akazienweg	A		X		X
Am Dinghaus	A		X		X
Am Swisterberg	A		X		X
Amselweg	A		X		X
Anton-Schell-Straße	A		X	X	
Auf dem Höstert	A		X		X
Auf der Hochfahrt	HE		X	X	
Auf der Hochfahrt (Teilstück: Haus Nr. 1 bis 3)	A		X		X
Azaleenweg	A		X		X
Bachstraße, L 33 (von Donau bis Ortsschild)	HV	X		X	
Bachstraße, L 33 (von L 194 bis Donaustraße)	HV		X	X	
Bahnhofsallee	HE		X	X	
Barbarastraße	A		X		X
Beethovenstraße	A		X		X
Berliner Straße	HE		X	X	
Birkenweg	A		X		X
Bliesheimer Straße	HV		X		X
Bonner Straße, L 163	HV	X		X	
Buchenweg	A		X		X
Burgstraße (von Donaustraße bis Scheiffartsweg)	HE		X		X
Burgstraße, L 33 (von L 194 bis Donaustraße)	HV	X		X	
Carqueiranner Straße	A		X		X
Dobschleiderer Straße	A		X		X
Donaustraße (von Burgstraße bis Schule)	HE		X	X	
Donaustraße, L 33 (von Bachstraße bis Burgstraße)	HV	X		X	
Drosselweg	A		X		X
Eibenweg	A		X		X
Eilauer Weg	A		X		X
Eispfad (von L 194 bis Theodor-Heuss-Straße)	HE		X	X	
Eispfad (von Theodor-Heuss-Straße bis Ahornweg)	A		X		X
Elbestraße	HE		X		X
Enggasse	A		X		X
Erlenweg	A		X		X
Espenweg	A		X		X
Fichtenweg	A		X		X
Finkenweg	A		X		X
Fliederweg	HE		X	X	
Fliederweg (von Eispfad bis L 194)	A		X		X
Franzstraße	A		X		X
Friedrich-Ebert-Straße	HE		X	X	
Gertrudenweg	A		X		X
Grabenstraße	HE		X	X	
Gürtelweg	A		X		X
Hellweg	HE		X	X	
Holunderweg	A		X		X
Im Weidchen	A		X		X
In den Helten	A		X		X

Weilerswist Seite 2	Straßenreinigung			Winterwartung	
	Klassifizierung	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
Straßenbezeichnung					
Karlstraße	A		X		X
Kastanienweg	A		X		X
Kiefernweg	A		X		X
Kölner Straße, L 194	HV	X		X	
Konrad-Adenauer-Straße	A		X	X	
Kyllweg	A		X		X
Lahnstraße	A		X		X
Lechenicher Weg	A		X		X
Lippestraße	A		X		X
Ludwigstraße	A		X		X
Luisenweg	A		X		X
Maarweg	HE		X		X
Mainstraße	A		X		X
Martin-Luther-Straße	HE		X		X
Mauritiusgasse	A		X	X	
Meisenweg	A		X		X
Metternicher Straße	HE	X		X	
Moselstraße	A		X		X
Mozartstraße	A		X		X
Nahestraße (von L 194 bis Elbestraße)	HE		X	X	
Nahestraße (von Rheinstraße bis Wendehammer)	A		X		X
Neckarstraße	A		X		X
Nikolaus-A.-Otto-Straße	A	X		X	
Pappelweg	A		X		X
Pfeilstraße	A		X	X	
Platanenweg	A		X		X
Rathenaustraße	A		X		X
Rheinstraße	HE		X		X
Robert-Bosch-Straße	A	X		X	
Rosenhügel	A		X		X
Rotdornweg	A		X		X
Rudolf-Diesel-Straße	A	X		X	
Ruwerstraße	A		X	X	
Saarstraße	A		X		X
Scheiffartsweg	HE		X		X
Schlehenweg	A		X		X
Schützenstraße	HE		X	X	
Sebastianusgasse	A		X		X
Siegstraße	A		X		X
Sofienweg	A		X		X
Starenweg	A		X		X
Swiststraße	A		X		X
Tannenweg	A		X		X
Theodor-Heuss-Straße	HE		X	X	
Triftstraße	HE		X	X	
Ulmenstraße	A		X		X
Unionstraße	A		X		X
Wilhelmstraße	A		X		X
Willi-Ostermann-Straße	A		X		X
Zum Alten Zoll	A		X		X

Ortsteil Grossvernich

Straßenbezeichnung	Straßenreinigung			Winterwartung	
	<i>Klassifizierung</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>
Am Brenter Fließ	A		X		X
Auf dem Rübenkämpchen	A		X		X
Bongartsgasse	A		X		X
Bremptergasse	A		X	X	
Breslauer Straße	HE		X	X	
Breslauer Straße (Teilstück: Haus Nr.28 u.30)	A		X		X
Danziger Straße	A		X		X
Friedensstraße	A		X		X
Goethestraße	A		X		X
Gottfried-Keller-Straße	A		X		X
Grillparzerstraße	A		X		X
Heinrich-Heine-Straße	A		X		X
Hermann-Löns-Straße	A		X		X
Hölderlinstraße	A		X		X
Im Wiesengrund	A		X	X	
Josefstraße	HE		X	X	
Jülicher Straße	A		X	X	
Kirchweg	A		X	X	
Kolpingstraße	HE		X	X	
Kurfürstenweg	A		X	X	
Martin-Luther-Straße	HE		X		X
Mehlemer Straße	A		X		X
Müggenshausener Straße, K 3	HV	X		X	
Mühlenstraße, K 3	HV	X		X	
Nelkenstraße	A		X		X
Nikolaus-Ehlen-Straße	HE		X	X	
Peter-Vey-Straße (von L 194 bis Breslauer Straße)	HE		X	X	
Peter-Vey-Straße (v. Breslauer Str. bis Bahnweg)	A		X		X
Schillerstraße	A		X		X
Schwarzmaarer Weg	A		X		X
St.-Florians-Weg	A		X		X
Stettiner Straße	A		X		X
Talstraße	A		X		X
Theodor-Storm-Straße	A		X		X
Tomberger Straße	A		X		X
Trierer Straße, L 194	HV	X		X	
Uhlandstraße	A		X		X
Variniusstraße	A		X		X
von-Ketteler-Straße	A		X		X
von-Orsbeck-Straße	A		X		X
Wilhelm-Busch-Straße	A		X		X
Zum Sportzentrum (v. L 194 bis Ende Parkplatz Sportz.)	A	X		X	

Ortsteil Kleinvernich

Straßenbezeichnung	Straßenreinigung			Winterwartung	
	<i>Klassifizierung</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>
An der Römervilla	A		X		X
Blumenstraße	A		X		X
Borrer Straße	A		X		X
Bröhlpfad	A		X		X
Erper Straße	A		X		X
Friesheimer Straße	A		X		X
Heimbacher Straße	HE		X	X	
Kirchweg (von Clarenhof bis Kleinbach)	A		X		X
Kreuzstraße	A		X		X
Müddersheimer Straße, K 3	HV	X		X	
Nideggergasse	A		X		X
Tönnespfad	A		X		X
Zülpicher Straße	A		X		X
Zum Römerbrunnen	A		X		X

Ortsteil Metternich

Straßenbezeichnung	Straßenreinigung			Winterwartung	
	<i>Klassifizierung</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>
Adlerweg	A		X		X
Am alten Sportplatz	A		X		X
Am Ginsterberg	A		X		X
Bergstraße (von Wasserburgstraße bis K 33)	HE		X	X	
Bergstraße (von L 163 bis Wasserburgstraße)	HE	X		X	
Drei-Eichen-Straße, K 32 (von L 163 bis Ortsschild)	HV		X	X	
Drei-Eichen-Straße (von L 163 bis K 33)	HE		X	X	
Eburonenstraße	A		X		X
Eichendorffstraße	A		X		X
Frankenstraße	HE		X		X
Friedweg	A		X	X	
Hemmericher Straße	A		X		X
Höhenweg	A		X		X
Jakob-Brock-Straße	A		X		X
Johannes-Kreuz-Weg	A		X	X	
Karolinger Straße	A		X		X
Keltenstraße	A		X		X
Marienstraße	A		X		X
Maternusstraße	A		X	X	
Meckenheimer Straße, L 163	HV	X		X	
Merowinger Straße	A		X		X
Pfingstmühlenweg	A		X		X
Rehweg	A		X		X
Römerstraße	A		X		X
Salierweg	A		X		X
Ubiertstraße	A		X		X
Uferstraße	A		X		X
Velbrückweg	A		X		X
Wasserburgstraße	A		X		X
Zum blauen Stein	A		X		X

Ortsteil Müggenhausen

<i>Straßenbezeichnung</i>	<i>Klassifizierung</i>	Straßenreinigung		Winterwartung	
		<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>
Eifelweg	A		X		X
Heimerzheimer Straße in Fahrtrichtung Neukirchen, linke Straßenhälfte einschl. Burg	HE	X		X	
Heimerzheimer Straße in Fahrtrichtung Neukirchen, rechte Straßenh. einschl. Kirche	HE	X		X	
Hunsrückweg	A		X		X
Inselstraße	A		X		X
Rheinbacher Straße, K 3	HV	X		X	
Rochusstraße	A		X		X

Ortsteil Neukirchen

<i>Straßenbezeichnung</i>	<i>Klassifizierung</i>	Straßenreinigung		Winterwartung	
		<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>
Heimerzheimer Straße (v. Laurentiusstr. bis Ortsschild)	HE		X	X	
Heimerzheimer Straße (verkehrsberuhigter Bereich)	A		X		X
Im Kirchfeld	A		X		X
Laurentiusstraße	HE		X	X	

Ortsteil Schwarzmaar

<i>Straßenbezeichnung</i>	<i>Klassifizierung</i>	Straßenreinigung		Winterwartung	
		<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>
Vernicher Straße, K 3	HV		X	X	

Ortsteil Hausweiler

<i>Straßenbezeichnung</i>	<i>Klassifizierung</i>	Straßenreinigung		Winterwartung	
		<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>
Ertstraße	A		X		X
Euskirchener Straße, L 194	HV	X		X	
Fasanenweg	A		X		X
Fuchsweg	A		X		X
Hasenweg	A		X		X
Kapellenstraße	HE		X	X	
Rebhuhnweg	A		X		X
Schneppenheimer Weg	A		X		X
Wieselweg	A		X		X

Ortsteil Derkum

<i>Straßenbezeichnung</i>	Straßenreinigung			Winterwartung	
	<i>Klassifizierung</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>
Broicher Straße	A		X		X
Dauner Straße	A		X	X	
Erfstraße	A		X	X	
Euskirchener Straße, L 194	HV	X		X	
Lommersumer Straße	A		X	X	
Neffelbachstraße	A		X	X	
Oberbroich	A		X		X
Prümer Straße	A		X		X
Pützweg	A		X		X
Steinfelder Straße	A		X		X
Straßfelder Straße, L 210	HV	X		X	
Veybachstraße	A		X	X	

Ortsteil Ottenheim

<i>Straßenbezeichnung</i>	Straßenreinigung			Winterwartung	
	<i>Klassifizierung</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>
Billiger Straße	A		X		X
Blankenheimer Straße	A		X	X	
Dahlemer Straße	A		X		X
Euskirchener Straße, L 194	HV	X		X	
Gartenstraße	A		X		X
Gemünder Straße	A		X		X
Jünkerather Straße	A		X	X	
Kälberweide	A		X		X
Kaller Straße	A		X		X
Münstereifeler Straße	A		X		X
Ringstraße	A		X	X	
Rüdesheimer Straße	A		X		X
Schleidener Straße	HE		X	X	
Wüschheimer Straße	A		X		X

Ortsteil Bodenheim

<i>Straßenbezeichnung</i>	Straßenreinigung			Winterwartung	
	<i>Klassifizierung</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>
Am Bendenpütz	A		X		X
Eupener Straße	A		X		X
In der Höhle	A		X		X
Kessenicher Straße, K 11	HV		X	X	
Kuhgasse	A		X		X

Ortsteil Schneppenheim

<i>Straßenbezeichnung</i>	Straßenreinigung			Winterwartung	
	<i>Klassifizierung</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>
Hausweiler Weg, L 210	HV		X	X	
Schillingsweg	A		X		X

Ortsteil Lommersum

Straßenbezeichnung	Straßenreinigung			Winterwartung	
	<i>Klassifizierung</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>
Am Lindchen	A		X		X
Am Lohgraben	A		X		X
Angelsteiner Straße	A		X		X
Apolloniagasse	A		X		X
Auf dem Brand	A		X		X
Auf dem Driesch, K 11	HV	X		X	
Auf dem Köll	A		X		X
Bendenstraße	A		X		X
Bodenheimer Weg	A		X	X	
Brabanter Straße	HE		X	X	
Brügger Weg	A		X		X
Brüsseler Straße	HE		X	X	
Derkumer Straße, L 181	HV	X		X	
Dürener Straße	A		X		X
Elsiger Weg	A		X		X
Falkenbergstraße	A		X		X
Flittergasse	A		X	X	
Genter Straße	A		X	X	
Grüner Weg	A		X		X
Hollergasse	A		X		X
Kaiser-Wilhelm-Platz			X		X
Kerpener Straße	A		X		X
Limburger Straße, (von L 181 bis Brüsseler Str.)	A		X		X
Limburger Straße, K 11	HV	X		X	
Löwener Straße	A		X	X	
Lütticher Straße	A		X		X
Maasstraße	A		X		X
Mödrather Straße	A		X		X
Niederberger Straße, L 181	HV	X		X	
Nordstraße	A		X		X
Pankratiusgasse	A		X	X	
Rurstraße	A		X		X
Schaesberggasse	A		X	X	
Schweinemarkt, L 181	HV	X		X	
Spanischer Platz			X		X
Tieffenthaler Gasse	A		X		X
Türnicher Straße	A		X		X
Walramstraße, K 11	HV	X		X	
Wichtericher Weg	A		X	X	
Zum Rösselsgraben	A		X	X	
Zunftgasse	A		X	X	



**1.Nachtragssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung
vonStraßenreinigungsgebühren
in der Gemeinde Weilerswist
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

60.7

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW 2007 S. 379), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat in seiner Sitzung am 13.12.07 die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist vom 07.09.2006 beschlossen:

§ 1

Das gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist vom 07.09.2006 als Bestandteil dieser Satzung aufgeführte Straßenreinigungsverzeichnis wird für folgende Straßen neu gefasst:

Ortsteil Müggenhausen

<i>Straßenbezeichnung</i>	<i>Klassifizierung</i>	<i>Straßenreinigung</i>		<i>Winterwartung</i>	
		<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>
Heimerzheimer Straße in Fahrtrichtung Neukirchen, linke Straßenhälfte einschl. Burg	HE	X		X	
Heimerzheimer Straße in Fahrtrichtung Neukirchen, rechte Straßenh. einschl. Kirche	HE	X		X	

§ 2

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen,

dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, 14.12.07

Armin Fuß
Bürgermeister



**2. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren
in der Gemeinde Weilerswist
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

60.7

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW 2008 S. 8), hat der Rat in seiner Sitzung am 18.12.2008 die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist vom 07.09.2006 beschlossen:

§ 1

Das gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist vom 07.09.2006 als Bestandteil dieser Satzung aufgeführte Straßenreinigungsverzeichnis wird für folgende Straßen neu gefasst:

Ortsteil Weilerswist

<i>Straßenbezeichnung</i>	<i>Straßenreinigung</i>			<i>Winterwartung</i>	
	<i>Klassifizierung</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>
Daniel-Wierz-Straße	A		X		X
Gerberstraße	A		X		X
Heinrich-Potthof-Straße	A		X		X
Heinrich-Rosen-Allee	A		X		X
Köhlerweg	A		X		X
Korbmacherweg	A		X		X
Osttangente	HE	X		X	
Parkallee (von L 163 bis Kreisel Weilerswist Süd)	HE	X		X	
Parkallee (von Kreisel Weilerswist Süd bis Gerberstraße)	A		X		X
Schneiderweg	A		X		X

Ortsteil Ottenheim

<i>Straßenbezeichnung</i>	<i>Straßenreinigung</i>			<i>Winterwartung</i>	
	<i>Klassifizierung</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anlieger</i>
Dauner Straße	A	X		X	
Schleidener Straße	HE	X		X	

Im Ortsteil Groß Vernich wird der Kurfürstenweg aus dem Straßenverzeichnis gestrichen.

§ 2

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3)

ab dem 01.01.2009 0,94 €.

§ 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3)

ab dem 01.01.2009 0,74 €.

§ 3

Die 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, 22.12.2008

Der Bürgermeister
Armin Fuß

Straßenverzeichnis in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2008

Ortsteil Weilerswist

Straßenbezeichnung	Straßenreinigung			Winterwartung	
	Klassifizierung	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
Adelheidstraße	A		X		X
Adolf-Dasbach-Straße	A		X		X
Ahornweg	A		X		X
Ahrstraße	A		X		X
Akazienweg	A		X		X
Am Dinghaus	A		X		X
Am Swisterberg	A		X		X
Amselweg	A		X		X
Anton-Schell-Straße	A		X	X	
Auf dem Höstert	A		X		X
Auf der Hochfahrt	HE		X	X	
Auf der Hochfahrt (Teilstück: Haus Nr. 1 bis 3)	A		X		X
Azaleenweg	A		X		X
Bachstraße, L 33 (von Donau bis Ortsschild)	HV	X		X	
Bachstraße, L 33 (von L 194 bis Donaustraße)	HV		X	X	
Bahnhofsallee	HE		X	X	
Barbarastraße	A		X		X
Beethovenstraße	A		X		X
Berliner Straße	HE		X	X	
Birkenweg	A		X		X
Bliesheimer Straße	HV		X		X
Bonner Straße	HV	X		X	
Buchenweg	A		X		X
Burgstraße (von Donaustraße bis Scheiffartsweg)	HE		X		X
Burgstraße, L 33 (von L 194 bis Donaustraße)	HV	X		X	
Carqueiranner Straße	A		X		X
Daniel-Wierz-Straße	A		X		X
Dobschleiderer Straße	A		X		X
Donaustraße (von Burgstraße bis Schule)	HE		X	X	
Donaustraße, L 33 (von Bachstraße bis Burgstraße)	HV	X		X	
Drosselweg	A		X		X
Eibenweg	A		X		X
Eilauer Weg	A		X		X
Eispfad (von L 194 bis Theodor-Heuss-Straße)	HE		X	X	
Eispfad (von Theodor-Heuss-Straße bis Ahornweg)	A		X		X
Elbestraße	HE		X		X
Enggasse	A		X		X
Erlenweg	A		X		X
Espenweg	A		X		X
Fichtenweg	A		X		X
Finkenweg	A		X		X
Fliederweg	HE		X	X	
Fliederweg (von Eispfad bis L 194)	A		X		X
Franzstraße	A		X		X
Friedrich-Ebert-Straße	HE		X	X	
Gerberstraße	A		X		X
Gertrudenweg	A		X		X
Grabenstraße	HE		X	X	
Gürtelweg	A		X		X
Heinrich-Potthof-Straße	A		X		X
Heinrich-Rosen-Allee	A		X		X
Hellweg	HE		X	X	
Holunderweg	A		X		X
Im Weidchen	A		X		X
In den Helten	A		X		X
Karlstraße	A		X		X

Straßenbezeichnung	Straßenreinigung			Winterwartung	
	Klassifizierung	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
Kastanienweg	A		X		X
Kiefernweg	A		X		X
Köhlerweg	A		X		X
Kölner Straße, L 194	HV	X		X	
Konrad-Adenauer-Straße	A		X	X	
Korbmacherweg	A		X		X
Kyllweg	A		X		X
Lahnstraße	A		X		X
Lechenicher Weg	A		X		X
Lippestraße	A		X		X
Ludwigstraße	A		X		X
Luisenweg	A		X		X
Maarweg	HE		X		X
Mainstraße	A		X		X
Martin-Luther-Straße	HE		X		X
Mauritiusgasse	A		X	X	
Meisenweg	A		X		X
Metternicher Straße	HE	X		X	
Moselstraße	A		X		X
Mozartstraße	A		X		X
Nahestraße (von L 194 bis Elbestraße)	HE		X	X	
Nahestraße (von Rheinstraße bis Wendehammer)	A		X		X
Neckarstraße	A		X		X
Nikolaus-A.-Otto-Straße	A	X		X	
Osttangente	HE	X		X	
Pappelweg	A		X		X
Parkallee (von L 163 bis Kreisel Weilerswist Süd)	HE	X		X	
Parkallee (von Kreisel Weilerswist Süd bis Gerberstraße)	A		X		X
Pfeilstraße	A		X	X	
Platanenweg	A		X		X
Rathenaustraße	A		X		X
Rheinstraße	HE		X		X
Robert-Bosch-Straße	A	X		X	
Rosenhügel	A		X		X
Rotdornweg	A		X		X
Rudolf-Diesel-Straße	A	X		X	
Ruwerstraße	A		X	X	
Saarstraße	A		X		X
Scheiffartsweg	HE		X		X
Schlehenweg	A		X		X
Schneiderweg	A		X		X
Schützenstraße	HE		X	X	
Sebastianusgasse	A		X		X
Siegstraße	A		X		X
Sofienweg	A		X		X
Starenweg	A		X		X
Swiststraße	A		X		X
Tannenweg	A		X		X
Theodor-Heuss-Straße	HE		X	X	
Triftstraße	HE		X	X	
Ulmenstraße	A		X		X
Unionstraße	A		X		X
Wilhelmstraße	A		X		X
Willi-Ostermann-Straße	A		X		X
Zum Alten Zoll	A		X		X

Ortsteil Grossvernich

Am Brenter Fließ	A		X		X
Auf dem Rübenkämpchen	A		X		X

Straßenbezeichnung	Straßenreinigung			Winterwartung	
	Klassifizierung	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
Bongartsgasse	A		X		X
Bremptergasse	A		X	X	
Breslauer Straße	HE		X	X	
Breslauer Straße (Teilstück: Haus Nr.28 u.30)	A		X		X
Danziger Straße	A		X		X
Friedensstraße	A		X		X
Goethestraße	A		X		X
Gottfried-Keller-Straße	A		X		X
Grillparzerstraße	A		X		X
Heinrich-Heine-Straße	A		X		X
Hermann-Löns-Straße	A		X		X
Hölderlinstraße	A		X		X
Im Wiesengrund	A		X	X	
Josefstraße	HE		X	X	
Jülicher Straße	A		X	X	
Kirchweg	A		X	X	
Kolpingstraße	HE		X	X	
Martin-Luther-Straße	HE		X		X
Mehlemer Straße	A		X		X
Müggenhausener Straße, K 3	HV	X		X	
Mühlenstraße, K 3	HV	X		X	
Nelkenstraße	A		X		X
Nikolaus-Ehlen-Straße	HE		X	X	
Peter-Vey-Straße (von L 194 bis Breslauer Straße)	HE		X	X	
Peter-Vey-Straße (von Breslauer Str. bis Bahnweg)	A		X		X
Schillerstraße	A		X		X
Schwarzmaarer Weg	A		X		X
St.-Florians-Weg	A		X		X
Stettiner Straße	A		X		X
Talstraße	A		X		X
Theodor-Storm-Straße	A		X		X
Tomberger Straße	A		X		X
Trierer Straße, L 194	HV	X		X	
Uhlandstraße	A		X		X
Variniusstraße	A		X		X
von-Ketteler-Straße	A		X		X
von-Orsbeck-Straße	A		X		X
Wilhelm-Busch-Straße	A		X		X
Zum Sportzentrum (von L 194 bis Ende Parkplatz Sportz.)	A	X		X	

Ortsteil Kleinvernich

An der Römervilla	A		X		X
Blumenstraße	A		X		X
Borrer Straße	A		X		X
Bröhlpfad	A		X		X
Erper Straße	A		X		X
Friesheimer Straße	A		X		X
Heimbacher Straße	HE		X	X	
Kirchweg (von Heimbacher Straße bis Erftbrücke)	A		X		X
Kreuzstraße	A		X		X
Müddersheimer Straße, K 3	HV	X		X	
Nideggergasse	A		X		X
Tönnespfad	A		X		X
Zülpicher Straße	A		X		X
Zum Römerbrunnen	A		X		X

Straßenbezeichnung	Straßenreinigung			Winterwartung	
	Klassifizierung	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger

Ortsteil Metternich

Adlerweg	A		X		X
Am alten Sportplatz	A		X		X
Am Ginsterberg	A		X		X
Bergstraße (von Wasserburgstraße bis K 33)	HE		X	X	
Bergstraße (von L 163 bis Wasserburgstraße)	HE	X		X	
Drei-Eichen-Straße, K 32 (von L 163 bis Ortsschild)	HV		X	X	
Drei-Eichen-Straße (von L 163 bis K 33)	HE		X	X	
Eburonenstraße	A		X		X
Eichendorffstraße	A		X		X
Frankenstraße	HE		X		X
Friedweg	A		X	X	
Hemmericher Straße	A		X		X
Höhenweg	A		X		X
Jakob-Brock-Straße	A		X		X
Johannes-Kreuz-Weg	A		X	X	
Karolinger Straße	A		X		X
Keltenstraße	A		X		X
Marienstraße	A		X		X
Maternusstraße	A		X	X	
Meckenheimer Straße, L 163	HV	X		X	
Merowinger Straße			X		X
Pfingstmühlenweg	A		X		X
Rehweg	A		X		X
Römerstraße	A		X		X
Salierweg	A		X		X
Ufierstraße	A		X		X
Uferstraße	A		X		X
Velbrückweg	A		X		X
Wasserburgstraße	A		X		X
Zum blauen Stein	A		X		X

Ortsteil Muggenhausen

Eifelweg	A		X		X
Heimerzheimer Straße in Fahrtrichtung Neukirchen, linke Straßenhälfte einschl. Burg	HE	X		X	
Heimerzheimer Straße in Fahrtrichtung Neukirchen, rechte Straßenh. einschl. Kirche	HE	X		X	
Hunsrückweg	A		X		X
Inselstraße	A		X		X
Rheinbacher Straße, K 3	HV	X		X	
Rochusstraße	A		X		X

Ortsteil Neukirchen

Heimerzheimer Straße (von Laurentiusstr. bis Ortsschild)	HE		X	X	
Heimerzheimer Straße (verkehrsberuhigter Bereich)	A		X		X
Im Kirchfeld	A		X		X
Laurentiusstraße	HE		X	X	

Ortsteil Schwarzmaar

Vernicher Straße, K 3	HV		X	X	
-----------------------	----	--	---	---	--

Ortsteil Hausweiler

Erfstraße	A		X		X
-----------	---	--	---	--	---

Straßenbezeichnung	Straßenreinigung			Winterwartung	
	Klassifizierung	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
Euskirchener Straße, L 194	HV	X		X	
Fasanenweg	A		X		X
Fuchsweg	A		X		X
Hasenweg	A		X		X
Kapellenstraße	HE		X	X	
Rebhuhnweg	A		X		X
Schneppenheimer Weg	A		X		X
Wieselweg	A		X		X

Ortsteil Derkum

Broicher Straße	A		X		X
Dauner Straße	A	X		X	
Erfstraße	A		X	X	
Euskirchener Straße, L 194	HV	X		X	
Lommersumer Straße	A		X	X	
Neffelbachstraße	A		X	X	
Oberbroich	A		X		X
Prümer Straße	A		X		X
Pützweg	A		X		X
Steinfelder Straße	A		X		X
Straßfelder Straße, L 210	HV	X		X	
Veybachstraße	A		X	X	

Ortsteil Ottenheim

Billiger Straße	A		X		X
Blankenheimer Straße	A		X	X	
Dahlemer Straße	A		X		X
Euskirchener Straße, L 194	HV	X		X	
Gartenstraße	A		X		X
Gemünder Straße	A		X		X
Jünkerather Straße	A		X	X	
Kälberweide	A		X		X
Kaller Straße	A		X		X
Münstereifeler Straße	A		X		X
Ringstraße	A		X	X	
Rüdesheimer Straße	A		X		X
Schleidener Straße	HE	X		X	
Wüschheimer Straße	A		X		X

Ortsteil Bodenheim

Am Bendenpütz	A		X		X
Eupener Straße	A		X		X
In der Höhle	A		X		X
Kessenicher Straße, K 11	HV		X	X	
Kuhgasse	A		X		X

Ortsteil Schneppenheim

Hausweiler Weg, L 210	HV		X	X	
Schillingsweg	A		X		X

Ortsteil Lommersum

Am Lindchen	A		X		X
Am Lohgraben	A		X		X
Angelsteiner Straße	A		X		X

Straßenbezeichnung	Straßenreinigung			Winterwartung	
	Klassifizierung	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
Apolloniagasse	A		X		X
Auf dem Brand	A		X		X
Auf dem Driesch, K 11	HV	X		X	
Auf dem Köll	A		X		X
Bendenstraße	A		X		X
Bodenheimer Weg	A		X	X	
Brabanter Straße	HE		X	X	
Brügger Weg	A		X		X
Brüsseler Straße	HE		X	X	
Derkumer Straße, L 181	HV	X		X	
Dürener Straße	A		X		X
Elsiger Weg	A		X		X
Falkenbergstraße	A		X		X
Flittergasse	A		X	X	
Genter Straße	A		X	X	
Grüner Weg	A		X		X
Hollergasse	A		X		X
Kaiser-Wilhelm-Platz			X		X
Kerpener Straße	A		X		X
Limburger Straße (von L 181 bis Brüsseler Str.)	A		X		X
Limburger Straße, K 11	HV	X		X	
Löwener Straße	A		X	X	
Lütticher Straße	A		X		X
Maasstraße	A		X		X
Mödrather Straße	A		X		X
Niederberger Straße, L 181	HV	X		X	
Nordstraße	A		X		X
Pankratiusgasse	A		X	X	
Rurstraße	A		X		X
Schaesberggasse	A		X	X	
Schweinemarkt, L 181	HV	X		X	
Spanischer Platz			X		X
Tieffenthaler Gasse	A		X		X
Türnicher Straße	A		X		X
Walramstraße, K 11	HV	X		X	
Wichtericher Weg	A		X	X	
Zum Rösselsgraben	A		X	X	
Zunftgasse	A		X	X	



**3. Nachtragssatzung vom 18.04.2013
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren
in der Gemeinde Weilerswist
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

60.7

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), hat der Rat in seiner Sitzung am 23.02.2012 die 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist vom 07.09.2006 beschlossen:

§ 1

Das gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist vom 07.09.2006 als Bestandteil dieser Satzung aufgeführte Straßenverzeichnis wird für folgende Straßen neu gefasst:

Ortsteil Bodenheim

Straßenbezeichnung	Straßenreinigung		Winterwartung		
	Klassifizierung	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
Kessenicher Str., K 11	HV	X		X	

§ 2

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01.03.2012 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, 18.04.2013

gez. Peter Schlösser
Bürgermeister



**4. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren
in der Gemeinde Weilerswist
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

60.7

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2014 die 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist vom 07.09.2006 beschlossen:

§ 1

Das gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist vom 07.09.2006 als Bestandteil dieser Satzung aufgeführte Straßenverzeichnis wird für folgende Straßen neu gefasst:

Ortsteil Weilerswist

Straßenbezeichnung	Straßenreinigung			Winterwartung	
	Klassifizierung	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
Bachstraße	HV	X		X	
Felix-Wankel-Straße	A	X		X	
Günther-Rose-Straße	HE	X		X	
Park & Ride Parkplatz am Bahnhof		X		X	
Busbahnhof		X		X	

§ 2

Die 4. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, 12.12.2014

gez. Peter Schlösser
Bürgermeister